

Dietmar WILLOWEIT, Vom alten guten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden, Jb. des Historischen Kollegs 1997 (1998) S. 23–52, sieht in der von F. Kern ausgelösten Debatte um die Veränderbarkeit des (weltlichen) Rechts im MA eine höhere Ebene der Betrachtung in der Einsicht, „letzter Grund des Rechts“ sei „der Gedanke vertraglicher Einigung gewesen“ (S. 41), wobei eine aus „Erfahrungswissen“ genährte „Vergangenheitsorientierung“ „das Tempo rechtlichen Wandels gebremst“ habe (S. 45).

R. S.

Ordnung und Aufruhr im Mittelalter. Historische und juristische Studien zur Rebellion, hg. Marie Theres FÖGEN (Ius Commune, Sonderheft 70) Frankfurt am Main 1995, Vittorio Klostermann, VIII u. 365 S., ISBN 3-465-02697-7, DEM 118. – Der vorliegende Band ist ein Produkt eines internationalen Forschungsvorhabens, das Juristen und Historiker, Byzantinisten und Mediävisten zusammenbringen sollte (siehe dazu das Nachwort, S. 363–365). Das Thema ist von großem Interesse; leider überwiegt die Behandlung von Randerscheinungen gegenüber zentraleren Themen (wie z. B. Adels- und Bauernaufstände im Westen, Häresien und Kaisersturz im Osten), und gelegentliche Ausflüge in Begriffsbildung und -geschichte vermögen diese Schieflage nicht ganz zu kompensieren. Die Beiträge sind in vier Gruppen ziemlich willkürlich zusammengefaßt. In der ersten und größten Gruppe geht es um Probleme der politischen Ordnung: Jean-Claude CHEYNET, *Le patriarcat „tyrannique“: le cas Cérulaire* (S. 1–16), analysiert das politische Verhalten des Patriarchen und die von Michael Psellos 1058 formulierte Anklageschrift gegen ihn. – Angela DE BENEDICTIS, *Il diritto di resistere. Una città della prima età moderna tra accusa di ribellione e legittima difesa* (Bologna, 1506) (S. 17–41), behandelt das vom Bologneser Juristen Giovanni Crotto da Monferrato verfaßte *consilium* zur Verteidigung der Haltung der Stadt gegenüber ihrem Herrn, Papst Julius II. – Marie Theres FÖGEN, *Rebellion und Exkommunikation in Byzanz* (S. 43–80), diskutiert die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Exkommunikation von Rebellen anhand mehrerer Beispiele und ediert S. 67–80 drei Texte zum Problem. – Jacques KRYNEN, *La Rébellion du Bien public* (1465) (S. 81–98), zeigt die Bedeutung des Gemeinwesengedankens für den Erfolg des Adelsaufstands gegen Ludwig XI. – Angeliki E. LAIOU, *Peasant rebellion: notes on its vocabulary and typology* (S. 99–117), untersucht Ziele und Form byzantinischer Bauernaufstände und die Reaktionen der Machthaber. – Otto Gerhard OEXLE, *Die Kultur der Rebellion. Schwureinung und Verschwörung im früh- und hochmittelalterlichen Okzident* (S. 119–137), deutet *hochma. coniurationes* als einen Versuch, einen bestimmten Rechtsstand für die Gruppe zu gewinnen bzw. zu erhalten; Verschwörungen gegen die bestehende Ordnung seien sie nicht gewesen, obwohl ihre Gegner sie häufig auf stereotypische Weise so bezeichneten. – Andrea ROMANO, *I ribelli nella legislazione e nella dottrina giuridica del Regnum Siciliae* (S. 139–161). – Der zweite Abschnitt, über religiöse Ordnung, enthält mehrere Beiträge mit ziemlich weit entfernter Beziehung zum Thema: Christoph ANZ, *Ein Rebell wider Willen?* Joachim von Fiore und das Fortwirken seiner Geschichtstheologie bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (S. 163–183): Es wurde im 13. Jh. präzisiert zwischen den Lehren Joachims (unbedenklich, mit Ausnahme der 1215 verurteilten Schrift gegen die Trinitätslehre des Petrus Lombardus) und den von dessen Lesern vorgenommenen Verzerrungen